

# RS Vwgh 2021/12/21 Ro 2020/10/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

72/13 Studienförderung

## Norm

EStG 1988 §18 Abs1

EStG 1988 §18 Abs6

EStG 1988 §18 Abs7

EStG 1988 §2 Abs2

StudFG 1992 §8 Abs1 Z1

StudFG 1992 §9 Z2

VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Als Einkommen ist nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG 1992 grundsätzlich das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 heranzuziehen; dieses Einkommen ergibt sich unter Abzug der in § 18 Abs. 1 EStG 1988 genannten Sonderausgaben (soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind). Weiters regelt § 9 Z 2 StudFG 1992, dass die dort genannten Beträge - darunter auch Sonderausgaben "nach § 18 Abs. 6 und 7 EStG") zum Zweck der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Studienbeihilfe dem Einkommen hinzuzurechnen sind, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020100013.J01

## Im RIS seit

01.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)